



Tierseuchenverfügung der Stadt Köln vom 13.12.2022 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.11.2022

I. Regelung

Auf der Grundlage u. a. der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV wird die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 08.11.2022 aufgehoben.

II. Begründung

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Bergisch Gladbach bestand das Erfordernis eine Schutzzone (Radius 3 km) und eine Überwachungszone (Radius 10 km) um den Ausbruchsbetrieb einzurichten und abgestufte Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest festzulegen.

Entsprechend Artikel 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 kann die örtlich zuständige Behörde die

Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bei einem Ausbruch der Geflügelpest frühestens nach 30 Tagen (Mindestdauer der Maßnahmen) in den Restriktionszonen aufheben. Dies bedingt, dass den Anforderungen gemäß Artikel 39 in der Schutzzone entsprochen wurde und eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, von amtlichen Tierärzten überprüft und hierbei keine weiteren Feststellungen über die Verbreitung der Geflügelpest getroffen wurden.

Diese Voraussetzungen liegen jetzt vor, so dass ich die in meinem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Restriktionszonen und die angeordneten Schutzmaßregelungen vollständig aufheben kann.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Verfügung kann beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste –Veterinäramt-, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

III. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appelhofplatz, 50667 Köln erheben.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Bei Verständnis- oder Rückfragen zu dieser Tierseuchenverordnung wenden Sie sich bitte an das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste der Stadt Köln per Mail (vetleb@stadt-koeln.de) oder Telefon (0221/221-26211).

Köln, 13.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Peschen
Amtsleiter